

5./I. 1918

Der österreichische Rechtsstandpunkt in der Armeefrage.

Wien, 4. Januar.

Der Rechtsstandpunkt Oesterreichs in Armeefragen ist bei früheren Anlässen wiederholt in klarer Weise dargelegt worden. Das Gesetz vom 21. Dezember 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten bestimmt im § 1, daß zu den gemeinsamen Angelegenheiten Oesterreichs und Ungarns auch das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, gehört. Im § 5 heißt es, daß die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten (mithin auch des Kriegswesens) durch ein gemeinsames, verantwortliches Ministerium besorgt wird. Und der zweite Absatz dieses § 5 besagt: Die Anordnungen in betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armeen stehen ausschließlich dem Kaiser zu. Es seien hier auch die entsprechenden Bestimmungen des ungarischen Gesetzartikels 12 vom Jahre 1867 angeführt. In den §§ 11, 12 und 13 werden „hinsichtlich der Gemeinsamkeit des Kriegswesens“ folgende Prinzipien festgestellt: Den in den Kreis des Kriegswesens gehörenden konstitutionellen landesfürstlichen Rechten Sr. Majestät zufolge wird all das, was sich auf die einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation des ganzen Heeres und so auch des ungarischen Heeres als integrierenden Teiles des gesamten Heeres bezieht, als durch Sr. Majestät zu verfügend anerkannt. (§ 11.) Allein die von Zeit zu Zeit erfolgende Ergänzung des ungarischen Heeres und das Recht der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bewilligungsbedingungen und der Dienstzeit, ebenso die die Dislozierung und Verpflegung des Militärs betreffende Verfügungen behält das Land auf Grund der bisherigen Gesetze sowohl im Kreise der Gesetzgebung als auch der Regierung sich selbst vor. (§ 12.) Die Feststellung und Umgestaltung des Wehrsystems in bezug auf Ungarn kann jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung erfolgen. Es wird in jedem solchen Falle nach vorheriger Vereinbarung ein von gleichen Prinzipien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen vorgelegt werden. Nur Ausgleichung von Differenzen verkehren die zwei Gesetzgebungen durch Deputationen miteinander. (§ 13.)

Als im Jahre 1903 Ungarn an die Erhöhung des Rekrutenkontingents nationale Armeeforderungen knüpfte, gab das Ministerium Koerber seine Demission mit der Begründung, daß diese Forderungen naturgemäß auch die gesetzlichen Rechte und Interessen der diesseitigen Reichshälfte alterieren. Die Demission wurde nicht angenommen. Im Abgeordnetenhaus führte Ministerpräsident Doktor v. Koerber am 23. September 1903 aus, daß die Regierung während der ganzen Dauer der Krise unablässig die Rechte der diesseitigen Reichshälfte unter Berufung auf die Gesetze und die außerordentlichen Lasten, die sie für die Erhaltung der gemeinsamen Armeefrage, betont habe; sie habe erklärt, daß jeder österreichischen Regierung der ihr zustehende Einfluß in allen Angelegenheiten der gemeinsamen Armee allezeit in seinem ganzen gesetzlichen Umfang gewahrt sein müsse. Dr. v. Koerber konnte mitteilen, daß er zur ausdrücklichen Erklärung vor dem Reichsrat ermächtigt worden sei, daß in allen Fragen der Armee der gesetzliche Einfluß der diesseitigen Reichshälfte auch tatsächlich vollausgewahrt bleibe.

Mit großer Entschiedenheit legte auch Ministerpräsident Dr. Graf Bienerth in der Sitzung des Herrenhauses vom 29. Dezember 1903 den Standpunkt der österreichischen Regierung dar. Seine Ausführungen lauteten im wesentlichen: Die uneingeschränkte Wahrung des souveränen Verfügungsrechtes des Obersten Kriegsherrn (über die gesamte Armee) ist eine aus der Sache fließende Notwendigkeit, da das Heer sonst für seinen Zweck ganz untauglich wäre. Auch der ungarische Gesetzartikel 12 (1867) kennt nur ein ganzes Heer mit einheitlicher Erziehung, Führung und innerer Organisation. Er steht damit nicht im Widerspruch, daß bei Erlassung

von Verfügungen, die den Kompetenzkreis des Monarchen entspringen, die Regierung das Recht, ja die Pflicht hat, die Natur und Wirkung dieser Änderungen unter dem Gesichtspunkte ihrer konstitutionellen Verantwortlichkeit zu prüfen. Diese Pflicht ist nur eine Folgerung aus der verfassungsmäßigen Stellung der Regierung, sie geht auch mit zwingender Kraft aus der Beitragsleistung unseres Staatsgebietes für die gemeinsame Armee hervor. Dagegen kann es infolge der Zuständigkeit des Reichsrates zur Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, zur Rekruten- und Steuerbewilligung sowie zur Wehrgesetzgebung nicht zweifelhaft sein, daß der Reichsrat, wenn neue Leistungen an Geld und Volkskraft zur Erhaltung und Ergänzung der gesamten Armee verlangt werden, sich die Frage vorzulegen berechtigt ist, ob der Zweck der Bewilligung erreicht werden kann, ob die Armee, die im ersten Paragraphen des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 als eine gemeinsame gekennzeichnet wird, sich in diesem Charakter nicht verändert hat. Diese Auffassung entspricht vollständig dem ungarischen Gesetzartikel 12 (1867), welcher in betreff der gemeinsamen Angelegenheiten im § 5 anerkennt, daß der Kaiser den verfassungsmäßigen Einfluß der nichtungarischen Länder nicht umgehen könne, und im § 28 die Länder der ungarischen Krone und der übrigen Königreiche und Länder als ganz gleichberechtigte Teile erklärt. Es kann somit bezüglich der gemeinsamen Armee kein Recht geben, das dem ungarischen Reichstag und nicht in völliger Gleichberechtigung dem österreichischen Reichsrat zukäme. Auf jeden Fall vermag ich die volle Berechtigung zu bieten, daß die Heeresfragen nur im vollen Einverständnis der verfassungsmäßigen Gewalten eine Lösung finden werden und daß dabei unser durch Gesetz und Leistung wohl begründeter Einfluß in einem ganzen Umfang zur Geltung gelangen wird. Anerkennung der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung des anderen Staatsgebietes, aber keine Minderung unserer Rechte, keine Schwächung unseres Einflusses, das ist der unverrückbare Standpunkt der Regierung."